

Impressum

Herausgeber:
 Universitätsstadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg
 Redaktion:
 Universitätsstadt Freiberg, Büro des Oberbürgermeisters/Stadtrat
 Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt Freiberg:
 Oberbürgermeister Sven Krüger
 Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
 Leiter der publizierenden Einrichtungen



20.08.2024

87/2024 | Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

1. Am 1. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Freiberg ist in folgende 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlraums	Anschrift des Wahlraumes	barrierefrei/ nicht barrierefrei
210	Geschwister-Scholl-Gymnasium	Pfarrgasse 44	barrierefrei
211	Alte Mensa	Petersstraße 5	barrierefrei
212	Oberschule Clara Zetkin	Dörnerzaunstraße 2	barrierefrei
213	Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums	Bergstiftsgasse 1	nicht barrierefrei
214	Landratsamt Mittelsachsen	Frauensteiner Straße 43	barrierefrei
215	Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft	Schachtweg 2	barrierefrei
216	Grundschule Georgius Agricola	Agricolastraße 35	barrierefrei
217	Neue Mensa	Agricolastraße 10 A	barrierefrei
218	Turnhalle der Grundschule Carl Böhme	Friedeburger Straße 17	nicht barrierefrei
219	Turnhalle der Grundschule Carl Böhme	Friedeburger Straße 17	nicht barrierefrei
220	Oberschule Pabst von Ohain	Kurt-Handwerk-Straße 3	barrierefrei
221	Oberschule Pabst von Ohain	Kurt-Handwerk-Straße 3	barrierefrei
222	Turnhalle der Kita Kinderinsel	Anton-Günther-Straße 7 B	barrierefrei
223	Helmholtz-Institut für Ressourcentechnologie	Chemnitzer Straße 40	nicht barrierefrei
224	Förderzentrum Käthe Kollwitz	Albert-Einstein-Straße 20	barrierefrei
225	Kita Abenteuerland	Franz-Kögler-Ring 137	barrierefrei
226	Sporthalle Ernst Grube	Tschaikowskistraße 2	barrierefrei
227	Sporthalle Ernst Grube	Tschaikowskistraße 2	barrierefrei
228	Turnhalle der Oberschule Clemens Winkler	Franz-Kögler-Ring 84	barrierefrei
229	Sporthalle Ernst Grube	Tschaikowskistraße 2	barrierefrei
230	Grundschule Karl Günzel	Am Seilerberg 11 A	barrierefrei
231	Turnhalle der Grundschule Karl Günzel	Am Seilerberg 11 A	barrierefrei
232	Gasthof Halsbach	Obere Straße 3	nicht barrierefrei
233	Fachschulzentrum Freiberg-Zug	Hauptstraße 150	nicht barrierefrei
234	Bürgerhaus Kleinwaltersdorf	Walterstal 76	barrierefrei

Das Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Stadtverwaltung Freiberg, Bürgerbüro, Obermarkt 21, Erdgeschoss, Infothek, 09599 Freiberg zur Einsichtnahme aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.07.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefreie Wahllokale sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Oberschule Clara Zetkin, Dörnerzaunstraße 2,

in 09599 Freiberg zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder einen sonstigen Lichtbildausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettelt enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24 (Rathaus), 1. Obergeschoss, Raum 218 (Ratssaal), 09599 Freiberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Freiberg, 16.08.2024

gez. Sven Krüger

(Siegel)

Oberbürgermeister

Quelle:

<https://www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/neuigkeiten/87-2024-wahlbekanntmachung-zur-wahl-zum-8-saechsischen-landtag>